

# **BVGer E-7715/2024 vom 11. November 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7715\\_2024\\_d20241111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7715_2024_d20241111)

FR: TAF E-7715/2024 du 11 novembre 2024

IT: TAF E-7715/2024 del 11 novembre 2024

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 11. November 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls und der Gewährung vorübergehenden Schutzes – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 8

### **E. 1.3**

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs der Beschwerdeverfahren E-7715/2024 und E-7719/2024 werden die beiden Beschwerdeverfahren antragsgemäss vereinigt und es wird mit vorliegendem Urteil über beide Beschwerdeverfahren gleichzeitig entschieden.

### **E. 1.4**

Die vereinigten Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden jeweils legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.], Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.5**

Auf die vereinigten Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 1.6**

Die Zuweisung des Aufenthaltskantons (Dispositivziffer 4 der beiden SEM-Verfügung vom 11. November 2024) wurde von den Beschwerdeführenden nicht angefochten und

erwuchs mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.2**

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses wird der Schutzstatus für folgende Personenkategorien gewährt:

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 9 a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz wies die Gesuche der Beschwerdeführenden mit der Begründung ab, dass diese nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehören würden, weil sie sich vor der Einreise in die Schweiz während einiger Zeit – der Beschwerdeführer vom (...) 2022 bis (...) 2023 und die Beschwerdeführerin von (...) 2022 bis (...) 2023 und von (...) 2023 bis (...) 2023 – in Polen aufgehalten und dort von den polnischen Behörden einen Schutzstatus respektive eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätten. Zudem hätten die polnischen Behörden am (...) 2024 respektive (...) 2024 der Rückübernahme der Beschwerdeführenden zugestimmt. Die Argumentation in den Stellungnahmen vom 30. April 2024 und 3. Oktober 2024, wonach sie im (...) 2023 auf ihren Schutzstatus in Polen respektive ihre dortige Aufenthaltsbewilligung verzichtet hätten, sei daher unbeachtlich. Die polnischen Behörden seien offensichtlich bereit, ihren Aufenthalt in Polen nach der Rückkehr der Beschwerdeführenden dorthin erneut offiziell zu regeln. Die Behauptung, in Polen seien Personen nicht vor einer Abschiebung in die Ukraine sicher, was auch den im wehrpflichtigen Alter stehenden Beschwerdeführer

betreffen könne, finde in den Akten keine Stütze. Vielmehr sei das Institut des vorübergehenden Schutzes im gesamten EU-Raum nach wie vor in Kraft. Die Beschwerdeführenden könnten deshalb nach Polen zurückkehren, wo sie sich sicher und dauerhaft aufhalten könnten. Dort seien sie wirksam vor

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 10 der Kriegssituation in der Ukraine geschützt und daher auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen. An der mangelnden Schutzbedürftigkeit ändere auch eine allfällige Beendigung des betreffenden Schutztitels aufgrund einer freiwilligen Ausreise aus Polen nichts. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass die Beschwerdeführenden Polen unfreiwillig verlassen hätten. Vorliegend seien auch keine Gründe ersichtlich, weshalb Polen gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 nicht ein weiteres Mal vorübergehenden Schutz gewähren sollte. Die polnischen Behörden hätten ihrer Rückübernahme am (...) respektive (...) 2024 explizit zugestimmt. Gegen eine Rückkehr nach Polen spreche auch der Umstand nicht, dass der oder die jeweilige Partner/in in der Schweiz lebe. Es seien die Gesuche beider Beschwerdeführenden um vorübergehenden Schutz abgelehnt worden und die beiden könnten gemeinsam nach Polen zurückkehren. Die Beschwerdeführenden hätten keine Asylgesuche gestellt. Zudem habe der Rat der EU am 26. Juni 2024 entschieden, den vorübergehenden Schutz für alle Personen (mit S-Status) aus der Ukraine bis am 4. März 2026 zu verlängern. Nachdem sie sich längere Zeit in Polen aufgehalten hätten, sei davon auszugehen, dass ihnen eine rasche Wiedereingliederung in die polnische Gesellschaft möglich sei. Der Beschwerdeführer leide gemäss seinen Angaben anlässlich der Kurzbefragung an einem neurologischen Gesundheitsproblem. Polen verfüge über eine gute medizinische Infrastruktur, welche bei Bedarf in Anspruch genommen werden könne. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen sei, stellten keine Gefährdung im Sinne eines Wegweisungshindernisses dar. Beide Beschwerdeführenden seien im Besitz von gültigen Reisepässen und Polen habe ihrer Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt. Der Wegweisungsvollzug nach Polen sei daher zulässig, möglich und zumutbar.

#### **E. 4.2**

In ihren jeweiligen Rechtsmitteleingaben wiederholen die Beschwerdeführenden, sie hätten ihren Schutzstatus in Polen aufgegeben, als sie Polen im (...) 2023 verlassen hätten. Die Massnahmen in Form von finanzieller Hilfe, medizinischen Dienstleistungen und der Berechtigung zur Arbeitstätigkeit würden nur für ukrainische Staatsbürger gelten, die seit dem

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 11 24. Februar 2022 legal und direkt aus dem ukrainischen Hoheitsgebiet nach Polen gereist seien. Zudem seien seit dem 1. Juli 2024 in Polen Gesetzesanpassungen und -änderungen in Kraft getreten. Die Vorinstanz habe sich in ihrem Entscheid vom 11. November 2024 nicht mit den allfälligen Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen auf das Verfahren der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt. Der zuvor erlangte Schutzstatus der Beschwerdeführenden sei gemäss polnischem Recht nicht mehr gültig. Dieser Schutzstatus erlösche, wenn sich ein ukrainischer Staatsbürger für einen längeren Zeitraum nicht mehr auf polnischem Hoheitsgebiet befinde, was vorliegend der Fall sei. Die Beschwerdeführenden verfügten zurzeit über keinen Schutzstatus in Polen. Da sie nicht aus der Ukraine nach Polen reisen würden, würden sie nicht mehr unter den Schutz des genannten polnischen Gesetzes fallen. Sie wären gezwungen, in die Ukraine

zurückzukehren und von dort aus erneut nach Polen einzureisen, was aufgrund des Krieges in der Ukraine unzumutbar sei. Die polnischen Behörden hätten lediglich die Rückübernahme der Beschwerdeführenden bestätigt, jedoch nicht gewährleistet, dass sie einen Schutzstatus in Polen erhalten würden. Sie seien seit (...) 2023 nicht mehr auf polnischem Staatsgebiet gewesen; de facto verfügten sie weder über einen gültigen Schutzstatus noch über ein Aufenthaltsrecht in Polen. Sie hätten keine Möglichkeit, in Polen erneut einen Schutzstatus zu erlangen und deshalb auch keine valable Schutzmöglichkeit dort. Das SEM hätte im Rahmen seiner Untersuchungspflicht prüfen müssen, ob das polnische Recht eine Schutzgewährung für Ukrainer vorsehe, die Polen zuvor verlassen hätten oder die nicht direkt aus der Ukraine nach Polen einreisen würden. Die Vorinstanz habe sich diesbezüglich mit der Behauptung begnügt, es gebe in casu keine Gründe, die gegen eine erneute Schutzgewährung in Polen sprechen würden. Deshalb sei der Sachverhalt nur unvollständig erstellt worden. Wenn die Beschwerdeführenden nach Polen zurückkehren müssten, wären sie gezwungen, dort ohne Schutzstatus zu leben. Dies hätte zur Folge, dass sie keine staatliche Unterstützung erhalten würden, sich mit eigenen Mitteln um eine Unterkunft kümmern müssten und ohne sicheren Arbeitsplatz zunächst obdachlos würden. Der Beschwerdeführer könnte sich unter diesen Umständen auch keine Behandlung für seine neurologischen Probleme leisten und würde in eine persönliche Notlage geraten.

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 12

### **E. 5.1**

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation in der angefochtenen Verfügung an, welcher die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe letztlich nichts Entscheidendes entgegenzuhalten vermögen.

### **E. 5.2**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Rüge der Missachtung der Untersuchungspflicht unbegründet ist. Angesichts des Umstandes, dass die polnischen Behörden der Rückübernahme beider Beschwerdeführenden, die beide mit einer persönlichen PESEL-Nummer in Polen registriert wurden, mit separaten Schreiben vom (...) respektive (...) 2024 ausdrücklich zugestimmt haben, bestand für das SEM kein konkreter Anlass für die Durchführung zusätzlicher Untersuchungsmaßnahmen. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist vorliegend vollständig und korrekt erstellt worden.

### **E. 5.3**

Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um ukrainische Staatsbürger, die vor dem Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, womit die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung grundsätzlich in Betracht fällt. Entsprechend den Erwägungen in BVGE 2022 VI/I E. 6.3 ist bei Gesuchen um vorübergehenden Schutz in dessen dem Grundsatz der Subsidiarität asylrechtlichen Schutzes Rechnung zu tragen. Daraus folgt im Verfahren betreffend vorübergehenden Schutz, dass eine Person ukrainischer Staatsbürgerschaft, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen und entsprechend auch nicht als schutzbedürftig im Sinne von Art. 4 AsyIG zu bezeichnen ist, wenn für sie eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden kann (vgl. ebd. E. 6.3).

## **E. 5.4**

Diese Konstellation liegt hier vor:

### **E. 5.4.1**

Die Beschwerdeführenden verfügten im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz in der Schweiz – am 21. November 2023 – über eine polnische Aufenthaltsberechtigung. Die polnischen Behörden stimmten der Rückübernahme der Beschwerdeführerin am (...) respektive des Beschwerdeführers am (...) 2024 zu. Aus den von den Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren und den im Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumenten geht hervor, dass sie beide über eine polnische PESEL-Nummer (Beschwerdeführer: Nr. [...]; Beschwerdeführerin: Nr. [...]) verfügen (vgl. die beiden schriftlichen Kurzbefragungen der Beschwerdeführenden, Ziffer 4 sowie obiger Sachverhalt, Bst. B).

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 13

### **E. 5.4.2**

Eine PESEL-Nummer erhalten speziell (neben polnischen und EU-Staatsangehörigen) auch ukrainische Staatsangehörige und deren ukrainische Familienangehörige sowie deren nichtukrainische Ehegatten, welche nach dem 24. Februar 2022 über die ukrainische Grenze nach Polen eingereist sind. Eine PESEL-Nummer ermöglicht (neben einem Aufenthalt in Polen) insbesondere die Nutzung finanzieller Hilfe sowie medizinischer Dienstleistungen und berechtigt zur Arbeitstätigkeit (vgl. Urteil des BVGer E-3310/2024 vom 7. Juni 2024 E. 7.3.2 mit weiterem Verweis auf: D-6195/2023 vom 1. März 2024 E. 6.1; vgl. auch <https://visitukraine.today/de/blog/202/ukrainians-in-poland-how-to-get-a-pesel-number>; <https://www.deutsches-polen-institut.de/blogpodcast/blog/rechte-der-ukrainerinnen-und-ukrainer-in-polen/>; beide zuletzt abgerufen am 04.04.2025). Die PESEL-Nummer wird auch benötigt, um Leistungen für Flüchtlinge und den Zugang zum Bildungssystem zu erhalten.

### **E. 5.4.3**

In der Beschwerde wird vorgetragen, durch die Ausreise aus Polen und ihren Aufenthalt ausserhalb Polens hätten die Beschwerdeführenden ihren Schutzstatus in Polen aufgegeben respektive verloren. Dazu ist festzuhalten, dass die Wiedererlangung einer PESEL-Nummer in Polen ukrainischen Staatsangehörigen auf Antrag hin möglich ist, wobei das Vorgehen genau dasselbe wie beim ersten Erhalt der PESEL-Nummer ist. Durch die Wiedererlangung ihrer PESEL-Nummer dürfen sie sich 18 Monate lang in Polen aufhalten (vgl. zum Ganzen <https://visitukraine.today/de/blog/1132/return-to-poland-how-to-restore-pesel-ukr-and-the-right-to-financial-assistance>; zuletzt abgerufen am 04.04.2025). Die Beschwerdeführenden haben weder im Verlauf des vorinstanzlichen S-Statusverfahrens noch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht oder mit Beweismitteln belegt, dass sie sich bei den polnischen Behörden um eine Wiedereinreise bemüht oder um eine Wiedererlangung der «PESEL»-Nummer ersucht hätten und ihnen diese verwehrt worden wäre. Sie führten in ihrer Beschwerde vielmehr aus, die polnischen Behörden hätten auf ihren Antrag hin ihren Schutzstatus aufgehoben. Fest steht, dass die polnischen Behörden mit Schreiben vom (...) respektive (...) 2024 der Rückübernahme der Beschwerdeführenden explizit zugestimmt haben. Die Beschwerdeführenden haben insgesamt nicht schlüssig darzulegen

vermocht, weshalb die polnischen Behörden ihnen mit Blick auf die vom SEM in der angefochtene(n) Verfügung zitierte EU-Richtlinie und den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 nicht ein weiteres Mal vorübergehenden Schutz gewähren sollten.

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 14 Es bleibt den Beschwerdeführenden deshalb unbenommen, sich an die polnischen Behörden zu wenden, dort die Gründe für ihr damaliges Verlassen von Polen darzulegen, um wieder in den Genuss ihres bisherigen, angeblich im (...) 2023 abgelaufenen Schutzstatus zu gelangen. Durch die Möglichkeit der Wiedererlangung eines Schutzstatus in Polen wären sie vor den Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine geschützt.

#### **E. 5.4.4**

Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Gefahr, wonach die polnischen Behörden den Beschwerdeführer als im wehrdienstpflichtigen Alter stehende Person aus Polen wegweisen und in den Kriegsdienst in die Ukraine abschieben könnten, findet weder in den Verfahrensakten noch in den internationalen Medienberichten eine zuverlässige Stütze. So meldete «Kyiv Independent» vom 3. September respektive vom 16. Dezember 2024, dass die Ukraine nicht beabsichtige, zwangsweise Männer im wehrpflichtigen Alter, die sich in der EU aufhalten würden, ins Land zurückzuholen (vgl. <https://kyivindependent.com/authorities-have-uncovered-nearly-600-criminal-networks-aiding-draft-evaders-border-guards-report/>, und: <https://kyivindependent.com/as-us-pushes-for-ukraine-to-lower-draft-age-why-wont-ukraine-conscript-younger-men/>).

Auch aus Medienberichten zur diesbezüglichen Position der EU ergeben sich keine Hinweise auf die Durchführung von zwangsweisen Rückführungen von Männern im wehrpflichtigen Alter (vgl. dazu: European Pravda, "No forced deportations": EU confirms it won't send men back to Ukraine, 20.09.2024, <https://www.eurointegration.com.ua/eng/news/-2024/09/20/7194557/> und <https://www.pravda.com.ua/eng/news/-2024/09/20/7475990/> [alle Quellen abgerufen am 04.04.2025], vgl. dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-131/2025 vom 4. März 2025, S. 8 f.

#### **E. 5.4.5**

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden die Möglichkeit haben, ihren Schutzstatus in Polen wieder zu erlangen. Sie verfügen somit über eine valable Schutzalternative vor den Auswirkungen der in der Ukraine herrschenden Kriegssituation und sind nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Die Vorinstanz hat folglich das Gesuch um vorübergehenden Schutz zu Recht abgelehnt. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Insbesondere

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 15 vermögen die Beschwerdeführenden aus dem eingereichten Auszug aus einem polnischen Gesetz und dem Umstand, dass sie beide in der Schweiz Deutschkurse besucht und eine Wohnung gemietet haben, nichts zugunsten ihres Gesuches um Gewährung vorübergehenden Schutzes abzuleiten. Sie legen auch nicht konkret dar, weshalb das von ihnen zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (D-3363/2022) einen Anspruch auf den S-Status in der Schweiz nahelegt.

### **E. 6.1**

Beabsichtigt das SEM, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, so setzt es das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling oder das Wegweisungsverfahren unverzüglich fort (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Die Beschwerdeführenden haben kein Asylgesuch gestellt und den Akten sind auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylgründen zu entnehmen, so dass die Vorinstanz zu Recht kein Asylverfahren eingeleitet hat.

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Sie haben sich beide während einer längeren Zeit gemeinsam in Polen aufgehalten. Sie werden als Konkubinatspaar vom vorliegenden Entscheid gemeinsam und gleichzeitig betroffen und können als Paar wieder nach Polen zurückkehren. Sie vermögen keine Ansprüche auf ein gemeinsames Bleiberecht in der Schweiz ableiten.

### **E. 6.3**

Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.4**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

### **E. 6.5.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 16 die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.5.2**

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

### **E. 6.5.3**

Der Vollzug ist schliesslich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in

einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

#### **E. 6.6.1**

Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind auch keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus ihren Angaben noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Polen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären.

#### **E. 6.6.2**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Legalvermutung, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. auch Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VVWAL; SR 142.281] und deren Anhang 2). Es obliegt der betroffenen Person, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Sie hat mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-3427/2021 / E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 17

#### **E. 6.7.2**

Wie das SEM zutreffend festgehalten hat, haben die Beschwerdeführenden die genannte Vermutung nicht mit stichhaltigen Vorbringen zu widerlegen vermocht. Die Beschwerdeführenden haben nicht darzulegen vermocht, dass sie bei einer Rückkehr nach Polen in eine existenzielle Notlage geraten würden. Sie haben sich gemäss eigenen Angaben von (...) 2022 bis Ende (...) 2023 und von anfangs (...) bis Mitte (...) 2023 gemeinsam in Polen aufgehalten. Sie dürften angesichts dieses längeren Aufenthaltes in Polen hinreichend vernetzt sein, um dort weiterhin ein Auskommen zu finden. Zwingende Gründe, weshalb sie Polen hätten verlassen müssen, tragen die Beschwerdeführenden nicht vor. Die Behauptung, Polen habe seine Unterstützungsleistungen für Flüchtende aus der Ukraine stark eingeschränkt, wird nicht weiter belegt oder mit Beweismitteln untermauert. Auch aus gesundheitlicher Sicht spricht nichts gegen den Vollzug der Wegweisung nach Polen, zumal den Akten nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist. Alleine die Information des Beschwerdeführers, wonach er an einem – nicht näher spezifizierten – neurologischen Gesundheitsproblem leiden soll, steht einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, von welchen die polnische Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, stellt keine Gefährdung im Sinne eines Wegweisungsvollzugshindernisses dar. Polen verfügt über grundsätzlich funktionierende Behörden.

#### **E. 6.7.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

#### **E. 6.8**

Die Beschwerdeführenden verfügen über einen bis (...) 2027 respektive bis (...) 2032 gültigen ukrainischen Reisepass und die polnischen Behörden haben ihrer Rückübernahme am (...) und (...) 2024 explizit zugestimmt, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch als möglich erweist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 6.9**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 18 sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind jedoch gutzuheissen, da aufgrund der Aktenlage und der nachgereichten Fürsorgebestätigung der Stadt F.\_\_\_\_\_ vom 16. Januar 2025 betreffend die Beschwerdeführerin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist und sich die Beschwerdebegehren im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos erwiesen haben. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 8.2**

Bei dieser Sachlage ist auch das Gesuch um amtliche Verbeiständigung im Sinne von Art. 102m Abs.1 Bst. a AsylG gutzuheissen. Mit Eingabe vom 20. März 2025 ersuchte die bisherige Rechtsvertreterin um Entlassung aus ihrem Mandat als amtliche Rechtsbeiständin und um Einsetzung von MLaw Sienong Gampatshang, ZBA, als neuer amtlicher Rechtsvertreter. Gleichzeitig trat sie das bisher aufgelaufene amtliche Honorar an diesen respektive an die ZBA ab. Das Gericht stellt fest, dass MLaw Livia Bayer, ZBA, bisher nicht als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt worden ist. Den Beschwerdeführenden wird folglich MLaw Sienong Gampatshang, Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende, als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Mit den Beschwerdeeingaben vom 9. Dezember 2024 wurden Kosten eingereicht, in welchen für beide Beschwerdeverfahren je 5.5 Stunden Arbeitsaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– sowie Fr. 40.– Fotokopien und Portospesen, ausmachend total Fr. 2'380.–, ausgewiesen werden. Dieser Aufwand erscheint aufgrund der in weiten Teilen gleich laufenden Ausführungen in den beiden Beschwerdeschriften zu hoch. Zudem

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 19 ist der Stundenansatz von Fr. 200.– auf Fr. 150.– zu kürzen. Dem amtlichen Rechtsvertreter ist unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'350.– aus der

Gerichtskasse auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7715/2024 und E-7719/2024 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.